

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Chef der Staatskanzlei
Herrn Minister Dirk Schrödter
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

18. März 2024

Zur Kenntnis ebenfalls an MdB gesendet.

**Abstimmung im Plenum des Deutschen Bundesrates zum Cannabisgesetz
am 22.03.2024: Anrufung Vermittlungsausschuss**

Sehr geehrter Herr Minister,

im Sinne der Verkehrssicherheit halten wir es für dringend erforderlich, dass die für den 01. April 2024 vorgesehene Freigabe des Cannabiskonsums aufgeschoben wird. Dementsprechend appellieren wir mit Nachdruck dafür, bei der Abstimmung am kommenden Freitag im Deutschen Bundesrat einer Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Die vom Deutschen Bundestag am 23. Februar 2024 mit dem Cannabisgesetz beschlossenen verkehrsrechtlichen Regelungen halten wir für unzureichend, um Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis zu verhüten.

Besonders problematisch ist aus unserer Sicht die geplante Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Einfügung des neuen § 13a FeV, demzufolge eine Überprüfung der Fahreignung erst bei „wiederholten Zuwiderhandlungen“ angeordnet werden kann. Anders als beim Alkohol (vgl. § 13 FeV) fehlt im Entwurf des Cannabisgesetzes ein Grenzwert für die Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit, bei dessen Überschreiten unmittelbar eine Überprüfung der Fahreignung angeordnet wird. Dürfte eine solche Überprüfung erst nach wiederholter Auffälligkeit angeordnet werden, käme dies einem „Freibrief“ für stark berauschte Verkehrsteilnehmende gleich. Die Wahrscheinlichkeit, erneut berauscht von der Polizei im Straßenverkehr angetroffen zu werden, ist aufgrund der begrenzten Kontrolldichte in der Praxis als sehr gering einzuschätzen, so dass in diesen Fällen den Behörden die Möglichkeit einer effektiven Prävention von Unfällen verwehrt bliebe.

Unverständlich ist für uns, dass nicht schon im vorgelegten Entwurf des Cannabisgesetzes klargestellt wird, dass bei Fahranfängerinnen und Fahranfängern sowie im gewerblichen Personenverkehr und bei Gefahrguttransporten null Toleranz und damit weiterhin der analytische Grenzwert gelten muss. Auch der Arbeitsschutz ist hier bislang nicht einbezogen worden.

www.dvr.de

Eine Legalisierung des Konsums zum 01. April 2024, ohne die angesprochenen Lücken zu schließen, halten wir für unverantwortlich. Zumindest sollte die Zeit eingeräumt werden, im Zuge der Kodifizierung eines neuen Grenzwerts für die Teilnahme am Straßenverkehr nach dem Konsum von Cannabis, das Verkehrsrecht entsprechend anzupassen.

Auch auf die Notwendigkeit einer begleitenden Präventionsarbeit durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), durch die die Bevölkerung über die Wirkung des Konsums von Cannabis auf die Fahrtüchtigkeit informiert wird, weisen wir mit allem Nachdruck hin. Ausweislich der Begründung des Gesetzes, hat dieses ja gerade „die Stärkung der cannabisbezogenen Aufklärung und Prävention“ zum Ziel.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grieger
Hauptgeschäftsführer